

Az.: 1 D 154/10
4 K 841/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
1. Herr
2. Frau
beide wohnhaft:

wegen

Baugenehmigung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 29. November 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juni 2010 - 4 K 841/09 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Kläger ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Antrags (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO) abgelehnt.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem Bemittelten zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006 - 2 BvR 626/06 -, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26.2.2007 - 1 BvR 474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl.,

§ 166 Rn. 26). Prozesskostenhilfe muss nicht immer schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch nicht höchst- oder - bei der Anwendung von Landesrecht - obergerichtlich geklärt ist. Die Ablehnung der Gewährung kann ungeachtet einer solchen Klärung gerechtfertigt sein, wenn die Rechtsfrage angesichts der gesetzlichen Regelung oder im Hinblick auf bereits vorliegende Rechtsprechung ohne Schwierigkeiten beantwortet werden kann. Ist dies dagegen nicht der Fall und steht eine höchst- oder

obergerichtliche Klärung noch aus, läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuhalten. Denn dadurch würde der unbemittelten Partei im Gegensatz zu der bemittelten die Möglichkeit genommen, ihren Rechtsstandpunkt im Hauptsacheverfahren darzustellen und von dort aus in die höhere Instanz zu bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, a. a. O.).

Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass die Klage, mit der die Rücknahme der Zustimmung des Rates der Stadt N..... zur Baugenehmigung vom 21.11.1988 gemäß § 5 der Verordnung über Bevölkerungsbauwerke vom 8.11.1984 (GBl. I. 1984, 433) angestrebt wird, keinen Erfolg bietet. Die streitgegenständliche Zustimmung des Rates ist nämlich in Bestandskraft erwachsen, da die Klägerin keine Beschwerde gemäß § 16 der Verordnung gegen die Errichtung des Vorhabens eingelegt hat, obwohl die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Doppelhaushälfte nach Aktenlage bereits 1988 begonnen hatten. Sie hatte mithin - jedenfalls durch die Inanspruchnahme Dritter - Gelegenheit, Eingriffe auf ihren Dachboden zu prüfen und gegen diese einzuschreiten. Soweit die Kläger darauf hinweisen, dass sie erst im Zuge ihrer geplanten Baumaßnahmen seit 2004 Kenntnis von den baulichen Veränderungen am Dach erhalten hätten, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn vor dem Beitritt ergangene Verwaltungsakte der Behörden der DDR bleiben gemäß § 19 EinigunsV wirksam (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 27.10.1993 - 1 S 31/93 -). Dies gilt auch, wenn die Erteilung der Zustimmung zur Baugenehmigung - wie von den Klägern vorgetragen - rechtswidrig gewesen sein sollte. Denn Art. 19 EinigunsV liegt die Einsicht zugrunde, dass eine vollständige Korrektur der 40-jährigen Verwaltungspraxis der DDR anhand rechtsstaatlicher Maßstäbe nicht möglich ist. Er räumt deshalb den Interessen der Allgemeinheit auch aus Gründen der Rechtssicherheit den Vorrang vor Einzelfallgerechtigkeit ein. Im Übrigen gilt, dass die vorgetragene abweichende Bauausführung bereits nicht zur Rechtswidrigkeit der Zustimmung zur Baugenehmigung führen kann, da einem veränderten Vorhaben durch den Rat der Stadt gerade nicht zugestimmt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist auch für einen Anspruch auf Rücknahme des Verwaltungsaktes und eine Ermessensreduktion auf Null nichts ersichtlich.

Soweit die Kläger weiter darauf hinweisen, dass sie sich allein gegen die Baugenehmigung nach § 7 der Verordnung über Bevölkerungsbauwerke wenden würden, führt dies zu keiner anderen Beurteilung, denn von der Baugenehmigung konnte erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Zustimmung des zuständigen Rates erteilt worden war (§ 5 Abs. 1 Verordnung über Bevölkerungsbauwerke; SächsOVG, Beschl. v. 27.10.1993, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO und § 127 Abs. 4 ZPO i. V. m. § 166 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da in Nummer 5502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz für das Beschwerdeverfahren lediglich eine Festgebühr von 50,- € vorgesehen ist.

Dieser Beschluss ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Kober

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*